

Haushaltssatzung der Gemeinde Eckenroth für die Jahre 2019/2020

vom 22.03.2019

Der Gemeinderat hat am 14.02.2019 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2019	2020
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	215.196	217.817
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>261.709</u>	<u>245.025</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-46.513	-27.208
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 30.586	- 10.224
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0</u>	<u>0</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.586	10.224

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v. H.
- Grundsteuer B auf	380 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 48 Euro
- für den zweiten Hund 60 Euro
- für jeden weiteren Hund 72 Euro
- für gefährliche Hunde jeweils das Achtfache der einzelnen Steuersätze unverändert.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (letzter geprüfter Jahresabschluss) beträgt 194.277,32 Euro.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 1.000,00 Euro überschritten wird.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 8 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD werden 45,00 € für das Jahr 2019 und 46,00 € für das Jahr 2020 festgesetzt.

Eckenroth, den 22.03.2019

(Frank Seckler, Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/20 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben (E-Mail) vom 20.02.2019 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

Eckenroth, den 22.03.2019

(Frank Seckler)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.